

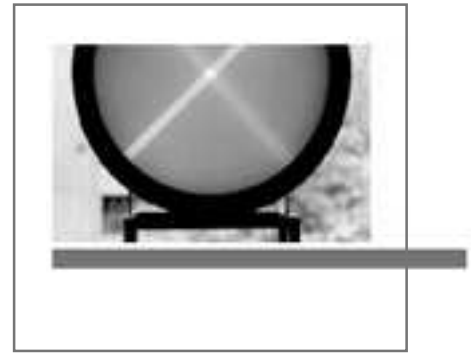
Mandanteninformation

Satzungsanforderungen bei Zahlungen an den Vorstand

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements von 10.10.2008 hat der Gesetzgeber in § 3 Nr. 26a EStG eine Regelung eingeführt, die das Ehrenamt stärken und belohnen soll; Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (gemeinnützige Körperschaften, unabhängig von der Rechtsform) sind bis zu einer Höhe von insgesamt 500 EUR (Freibetrag) im Jahr von der Einkommensteuer befreit.

Die Mehrzahl der Satzungen oder Gesellschaftsverträge gemeinnütziger Körperschaften enthält jedoch bezüglich der Stellung ihrer Organe, wie z.B. dem Vorstand, die Regelung, dass dieser unentgeltlich bzw. ehrenamtlich tätig wird. Die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung wäre damit nicht satzungsgemäß und kann schlimmstenfalls die Gemeinnützigkeit der Körperschaft insgesamt gefährden. Satzungen, die keine Regelungen enthalten, legitimieren nach herrschender Meinung der Finanzverwaltung ebenfalls nicht zur Zahlung von Vergütungen an den Vorstand.

Mit dem Begriff „Ehrenamt“ ist verbunden, dass weder ein Gehalt noch sonstige Vergütungen für entgangene Verdienste gezahlt werden. Den ehrenamtlich tätigen Personen dürfen lediglich die ihnen entstandenen Aufwendungen ersetzt



werden. Gemäß den Regelungen zum Auftragsrecht (§§662 ff. BGB) hat der Vorstand einen Anspruch auf Ersatz der im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes getätigten Aufwendungen. Gemeinnützigkeitsrechtlich bestanden bisher keine Bedenken, wenn pauschaler Aufwandsersatz im Rahmen der üblichen Grenzen (z.B. lohnsteuerlich zugelassener Umfang) geleistet wurde.

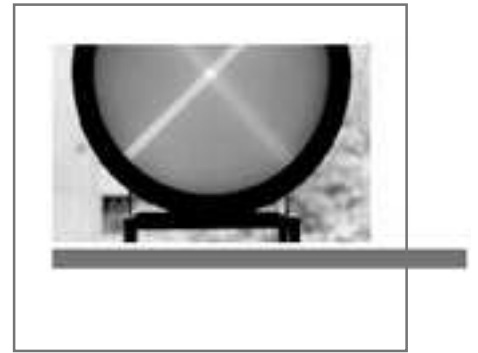
Mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22.04.2009 (bisher offiziell nur im Internet auf den Seiten des BMF veröffentlicht) nimmt die Finanzverwaltung zur neuen Praxis der gemeinnützigen Körperschaften Stellung, die seit Einführung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements dazu übergegangen sind, Ihren Vorständen als Dankeschön pauschale Tätigkeitsvergütungen oder Aufwandspauschalen zu zahlen:

„Ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstandes erlaubt und der dennoch pauschale Aufwandentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als gemeinnützig behandelt werden. Zur Bezahlung des Vorstandes gehören auch Vergütungen, die – z.B. wegen einer Aufrechnung oder der Vereinbarung einer Rückspende – nicht durch Barzahlung oder Überweisung tatsächlich ausgezahlt werden. Von der Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins ist aus Billigkeitsgründen jedoch abzusehen, wenn die Zahlungen nach dem 10. Oktober 2007 geleistet wurden, nicht unangemessen hoch waren und die Mitgliederversammlung bis zum 31. Dezember 2009 eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.“

Die Ausführungen des BMF beziehen sich zwar auf Vereine, sind aber auf jede andere Rechtsform zu übertragen.

In Fachkreisen wird vermutet, dass das genannte BMF-Schreiben eventuell noch eine Überarbeitung erfährt, von einer Unvereinbarkeit von Vergütungszahlungen

DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



und/oder pauschalen Aufwandserstattungen an den Vorstand ohne formelle Satzungsgrundlage ist jedoch auszugehen.

Sollten Sie an Ihren Vorstand Vergütungen und/oder pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt haben und enthält Ihre Satzung keine Regelung oder Öffnungsklausel, die solche Zahlungen zulässt, raten wir Ihnen eine Satzungsänderung **noch in diesem Jahr** vornehmen zu lassen.

Wenn Sie für die ehrenamtliche Tätigkeit Ihres Vorstandes keine Vergütungen gezahlt haben und dieses auch in Zukunft nicht beabsichtigen, ist es nicht notwendig die Satzung zu ändern. Bei der Erstattung von Aufwendungen sollten Sie jedoch dringend darauf achten, dass Aufwand nicht pauschal erstattet wird, sondern **nur der Ersatz tatsächlich entstandener Kosten** geleistet wird. Ein Ausgleich für Arbeits- oder Zeitaufwand kommt in diesen Fällen nicht in Frage.

Bei der Formulierung eventueller Satzungsänderungen sind wir Ihnen gerne behilflich und stehen auch für sonstige Rückfragen zu Ihrer Verfügung.

DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Karmeliterstraße 6
52064 Aachen
Tel.: +49 (0)241-44 666-0
Fax: +49 (0)241-44 666-99
info@neumann-schmeer.de
www.neumann-schmeer.de

Diese Information enthält auszugsweise eine Auswahl von Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Anwendungsvorschriften der Finanzverwaltung. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Berater.